

Familie als Institution

Vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegt zur Landessynode 2016

Der Ständige Theologische Ausschuss hatte den Begriff der „Institution“ mit seinem Zwischenbericht zur Landessynode 2013 in die Debatte um die Hauptvorlage eingeführt; er wird in der Anlage beigelegt. Ausgehend von diesem „Zwischenbericht“ hat der Ausschuss unter dem Titel „Zur Bedeutung von Institutionen in sozialem und -wissenschaftlicher Sicht“ folgendes Votum beschlossen:

Familie als Institution – Zur sozialem Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien

Es ist für das Menschsein konstitutiv, generationenübergreifend füreinander Verantwortung zu übernehmen. Der Mensch ist biologisch gesehen eine „Frühgeburt“ und mehr als alle anderen Lebewesen auf Pflege und Schutz angewiesen. Dies gilt häufig auch im Alter oder in anderen Lebensphasen. Dieses Für- und Miteinander-Leben und -Sorgen geschieht in der Institution der Familie, wobei sich die Formen von Familie historisch immer wieder stark gewandelt haben und dies auch weiterhin zu erwarten ist. Unabhängig von solchem Wandel ist die Institution der Familie, in der Menschen generationenübergreifend und -verbindend leben, äußerst stabil. In den meisten Kulturen werden Solidarität und Mitmenschlichkeit in Familienbezügen gelebt und erlernt, es besteht, wie es nicht zuletzt die sog. „Stammbäume“ in der Bibel deutlich machen, ein enger Zusammenhang von Generativität und Solidarität.

1. Zum Verhältnis von Freiheit und Institutionen

Freiheit ist vermutlich der Leitbegriff neuzeitlicher Gesellschaften, mit guten – auch guten theologischen – Gründen. Für die Neuzeit kann gezeigt werden, dass die Ermöglichung und der Gebrauch von Freiheit wesentlich durch Institutionen vermittelt sind. Da Institutionen in der Regel vorgegeben sind und zumeist einen rechtlichen Charakter haben, werden sie mit ihren entsprechenden Standardisierungen und Erwartungen unter dem Eindruck der Privatisierung der Lebensführung in der Moderne bisweilen als Ausdruck einschränkender Zwänge und eines Mangels an Freiheit interpretiert.¹ Manche Einschränkungen und Standardisierungen sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen, auf der anderen Seite stabilisieren und entlasten Institutionen jedoch weit mehr die Lebensführung. So schaffen Institutionen gerade durch ihre Standardisierungen ein hohes Maß an Erwartungssicherheit, das ein soziales Miteinander vereinfacht und vielfach erst ermöglicht.

Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, soll in diesem Text exemplarisch immer wieder zur Veranschaulichung auf die Institution des Sabbaths bzw. des arbeitsfreien Sonntags hingewiesen werden: Der arbeitsfreie Sonntag als wesentliche Institution der Zeitstrukturierung beinhaltet Standardisierungen und auch rechtliche Zwangselemente (weitgehendes Verbot von Ladenöffnungen und vielen anderen wirtschaftlichen Aktivitäten u.a.), auf der anderen Seite stabilisiert er durch einen festen Zeitrahmen die Lebensführung und ist im Blick auf den Rhythmus von Arbeit und Freizeit in hohem Maße entlastend. Ähnliches gilt auch für andere Institutionen, wie die Institution der Ehe, wo ebenfalls bestimmte Einschränkungen mit einem Gewinn der Stabilität der Lebensführung verknüpft

¹ Vgl. Peter Dabrock, Brauchen wir eine neue evangelische Institutionenethik?, in: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse, S. 35-45.

sind. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist das Verhältnis von Freiheit und Institution neu zu bedenken, da Institutionen einerseits Freiheit aus der Perspektive der Willkürfreiheit eingrenzen, in qualitativer Sicht andererseits Freiheit aber auch ermöglichen. Hier ist an Bonhoeffers Zuordnung von Freiheit und Bindung im Rahmen seiner Ethik der Verantwortung zu erinnern, wo deutlich wird, dass Bindung und Freiheit sich nicht ausschließen, sondern einander bedingen. Dies gilt ebenso für gesellschaftliche Institutionen, indem gerade die Bindung – etwa der Zeiteinteilung oder der Lebensführung im Rahmen einer Ehe – die Möglichkeit freier Entfaltung einer gemeinsamen Lebensführung erst eröffnen können.

In prinzipieller Weise hat Udo di Fabio diesen Zusammenhang formuliert: „Freiheit ist im Grunde nach kulturgebunden, wer Freiheit will, muss auch die tragende Kultur wollen.“² Da Institutionen immer eingebettet sind in eine Kultur, die ein hohes Maß an Normierungen mit sich bringt, werden auf diese Weise einerseits Verhaltensmöglichkeiten eingeschränkt, aber gerade dadurch auch Freiheitsspielräume eröffnet. Komplexe Vorhaben und schwierige Abstimmungsprozesse lassen sich z.B. auf diesem Wege leichter und besser koordinieren als in einem abstrakt freien, allerdings häufig von Willkür bestimmten Rahmen. Verbindlichkeit und Freiheit sind somit gerade keine Widersprüche, sondern gehören eng zusammen. Institutionen sind auf Dauer gestellte Verbindlichkeiten, die Freiheit viel häufiger ermöglichen als unterbinden und die daher wesentlich als entlastend zu verstehen sind.

2. Institutionen als garantierter Schutzraum für Schwächere

Neben der dialektischen Zuordnung von Standardisierung und entlastender Erwartungssicherheit sowie von Freiheit und Bindung sind Institutionen dadurch geprägt, dass sie solidarische Verhaltensweisen auf Dauer stellen und insbesondere die Schwächeren schützen. Der Sonntag als arbeitsfreier Tag schützt in besonderer Weise diejenigen, die nicht ständig zur Arbeit gezwungen oder angehalten werden sollen. Daher wird im AT viel Wert darauf gelegt, dass Schwächere, z.B. Sklaven, Fremde und auch Tiere, ebenfalls den Sabbat halten sollen. Durch eine Ehe wird im Rahmen von Möglichkeiten der Mitversicherung, der wechselseitigen Verpflichtung zur Pflege und Unterstützung im Alter oder bei Krankheit ganz selbstverständlich eine Solidargemeinschaft der Ehepartner wie auch der Kinder institutionalisiert und rechtlich wie ökonomisch unterstützt. Solche Formen von „Solidarität und (dem) Schutz des Schwächeren“ sind „in einer an Markt und Tausch orientierten Gesellschaft alles andere als selbstverständlich.“³ Solidarität, wechselseitige Verpflichtungen und Schutz des Schwächeren gelten ferner im Blick auf das Erbschaftsrecht und andere Vermögensregelungen. Insgesamt wird etwa durch die Institution der Ehe ein rechtlich wie ökonomisch gesicherter Schutzraum geschaffen, der die Lebensführung in erheblicher Weise zu stabilisieren vermag und dabei insbesondere den jeweils Schwächeren absichert.

3. Der Öffentlichkeitsbezug von Institutionen

Institutionen zeichnet ein öffentlicher Bezug aus, was sich bei der Institution des Sonntags durch die Prägung des öffentlichen Lebens an diesem Tag ohnehin versteht, was aber auch für die Ehe gilt. Die Ehe ist durch ihre öffentliche Darstellung nicht nur und allein auf die individuelle Dimension der Beteiligten bezogen, sondern verdeutlicht die grundlegenden Lebensentscheidungen auch in einer mehr oder mindern große Öffentlichkeit. Durch die öffentliche Darstellung der Institution Ehe werden auch gegenüber Dritten bestimmte

² Udo di Fabio, Die Kultur der Freiheit, München 2005, S. 75.

³ Isolde Karle, Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe, Gütersloh 2014, S. 215.

Entscheidungen, Erwartungen und Verhaltensnormen signalisiert, die schließlich auch gegenüber dem je und je aktuellen Willen der unmittelbar Betroffenen eine eigene Realität zum Ausdruck bringen. So sind das hohe Maß an Solidarität und der Wille zur Verbindlichkeit sowohl Voraussetzungen für die Institution der Ehe wie sie auch gleichzeitig das Verhalten der Beteiligten stabilisieren und in diesem Sinn ein Mehr an Solidarität oder auch an Verbindlichkeit freisetzen können.

Neben der Institution der Ehe gibt es im deutschen Recht die Institution der Lebenspartnerschaft für homosexuelle Menschen. Es handelt sich um zwei verschiedene Institutionen bzw. juristisch um zwei Rechtsgüter, die jedoch weitgehend dieselben Rechtsfolgen implizieren. Die wesentlichen Funktionen und Regelungsmechanismen der Institution Ehe gelten somit in gleicher Weise für die Institution der Lebenspartnerschaft, indem die von der Ehe geprägte „Verlässlichkeit, Sensibilisierung, Anerkennung, Sicherung und Unterstützung“⁴ für die Institution der Lebenspartnerschaft in faktisch derselben Art und Weise gilt. Wenn zwischen den beiden Institutionen Ehe und Lebenspartnerschaft öffentlich, d.h. rechtlich und sozial, eine Differenz besteht, bezieht sich diese auf die vorgegebene Begrifflichkeit, welche sich etwa hinsichtlich des Aspekts der Generativität plausibilisieren lässt. Im Blick auf das Adoptionsrecht werden sich die Rechtsverhältnisse vermutlich vollständig angleichen, nicht nur im Blick auf die Ermöglichung einer sukzessiven Adoption, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit in genereller Weise. Eine Differenz besteht insofern, da die Generationenfolge durch eine Ehe zumindest prinzipiell eröffnet ist. Dieser Aspekt der Generativität markiert eine Differenz beider Institutionen, die nicht nivelliert, aber auch nicht, wie in traditionellen theologischen und kirchlichen Texten, als zentrales Kriterium überbewertet werden darf.

4. Zur theologischen und sozialphilosophischen Interpretation von Institutionen

In theologischer Perspektive ist eine Institution traditionell durch den Rückbezug auf den göttlichen Willen begründet, wie dies etwa für den Sabbat bzw. Sonntag oder für die Ehe gilt. Institutionen stehen in dieser Perspektive nicht zur beliebigen Disposition und sind nicht einer beliebigen Verfügbarkeit und damit einer völligen Gestaltungsfreiheit unterworfen. Gegenüber einer rein kontraktualistischen oder auch einer rechtspositivistischen Deutung von Institutionen kann hier von ihrem Stiftungscharakter gesprochen werden, der in theologischer Perspektive auf Gott als Stifter von Institutionen verweist. Sozialphilosophisch lässt sich dieser Zusammenhang mit dem Gedanken der Verwirklichung einer „Leitidee“ (Hauriou) interpretieren, was ebenfalls bedeutet, dass Institutionen der völligen Verfügbarkeit des Menschen entzogen sind. Angesichts der kaum mehr vermittelbaren Vorstellungen einer „Stiftungsmetaphysik“, nach der Gott unmittelbar Institutionen gesetzt hat, ist es sozialphilosophisch wie theologisch plausibler, Institutionen anthropologisch zu begründen. Sozialphilosophisch lässt sich auf Grund der Kennzeichnung des Menschen als eines kaum durch Instinkte geschütztes „Mängelwesens“, wie es insbesondere die zunächst biologische, sodann die soziale „Unfertigkeit“ des Menschen deutlich machen, die Notwendigkeit von Institutionen zur Bedürfnisbefriedigung und sozialen Integration (Malinowski) begründen. Diese sind dem einzelnen Menschen in seiner Entwicklung vorgegeben, weshalb Institutionen – verstärkt durch den Willen zur Dauer und Beständigkeit – ein gewisser konservativer Grundzug eignet, ohne dass sie jedoch als unwandelbare Gebilde zu denken sind. Das Angewiesen-Sein des Menschen auf Institutionen, seine Institutionalität, ist somit eine wesentliche Grundlage für eine Begründung von Institutionen. Bestenfalls der erwachsene, gesunde und starke Mensch kann seine Lebensführung in relativ unabhängiger Autonomie

⁴ Klaus Tanner, Stellungnahme zur Orientierungshilfe: Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, 28.9.2013, www.ekd.de

gestalten, aber auch er ist durch auf Dauer gestellte Regelmäßigkeiten seines Handelns (Herms) bestimmt, ist auf Habitualisierungen, leistungsfähige Organisationen und verlässliche Rechtsstrukturen u.a. angewiesen.

Theologisch lässt sich die Institutionalität des Menschen als Ebenbild Gottes in Verbindung mit dem Stiftungsaspekt von Institutionen reformulieren, wie es Ernst Wolf getan hat. Nach Wolf ist die Angewiesenheit des Menschen auf Gott und auf den Mitmenschen fundamental für das Menschsein, weshalb sich die Institutionen des „Bundes“, wie die Kirche und die Ehe, relativ direkt mit Bezug zu den biblischen Aussagen zum Menschen begründen lassen. Vermittelt gilt dies ebenso für die „abgeleitete“ Bundes-Institution des Staates und Institutionen, welche die menschliche Lebensführung schützen, wie das Eigentum. Grundsätzlich verstand Wolf Institutionen als „soziale Daseinsstrukturen der geschaffenen Welt als Einladung Gottes zu ordnender und gestaltender Tat in der Freiheit des Glaubensgehorsams gegen sein Gebot“, was er in der Formel der „gestaltenden Annahme“⁵ zum Ausdruck gebracht hat. Mit dieser Formel ist somit keine starre Ordnungsethik im Sinn des Neuluthertums gemeint, sondern es sind durchaus Veränderungen der Institutionen und innerhalb des Ordnungsgefüges der Institution denkbar. Konkret heißt dies z.B.: Gewisse Öffnungen des Sonntagsschutzes, um bestimmte Aufgaben moderner Gesellschaften wie Pflege, Krankheitsversorgung oder Polizeieinsätze, zu sichern lassen sich ebenso im Sinn dieser gestaltenden Annahme interpretieren wie die Möglichkeit der Scheidung bei Ehen, wenn aufgrund bestimmter Lebensumstände die Perspektive der Dauerhaftigkeit mehr Leid oder Schaden als Hilfe eröffnet. Insofern sind Institutionen nicht als starre Ordnungssysteme zu verstehen, sondern als soziokulturelle Vorgegebenheiten, die der menschlichen Verfasstheit (*conditio humana*) entsprechen und die durch ihre institutionelle Verfasstheit und rechtliche Form eine Stabilisierung und Verhaltenssicherheit im Sinne eines Schutzraumes eröffnen, ohne dass damit eine strikte Reglementierung der Lebensführung vertreten werden soll. Vielmehr sind die unterstützenden und entlastenden Funktionen der Institution in den Mittelpunkt zu stellen. Generell gehört es zur Wirklichkeit von Institutionen in der „noch nicht erlösten Welt“ (Barmen V), dass sie in der Ambivalenz von Entlastung, aber auch von möglicher Entfremdung zu interpretieren sind. Zum Umgang mit Institutionen ist insofern die Deutung des Sabbatgebots durch Jesus maßgebend: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen.“ (Mk. 2, 27) Damit werden weder der Sabbat noch Institutionen generell aufgehoben, aber sie sind gestalt- und wandelbar. Dies gilt für die Institution der Familie wie für die neue Institution der Lebenspartnerschaft. Beide müssen sich jeweils im Blick auf ihre Lebensdienlichkeit und die Ermöglichung von Mitmenschlichkeit bewähren.

⁵ Ernst Wolf, *Sozialethik*, Göttingen 1975. Der lutherische Rechtstheologe Dombois hatte in den 1950er Jahren zunächst von göttlicher „Stiftung“ und menschlicher „Annahme“ gesprochen, was Wolf durch den Aspekt der „gestaltenden Annahme“ dynamisiert hat.

Anlage:

Zwischenbericht des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“, vorgelegt zur Landessynode 2013

I. Familie und Ehe in theologisch-ethischer Perspektive

Der Ständige Theologische Ausschuss begrüßt das Erscheinen der Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“. Damit hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen (zusammen mit der Lippischen Landeskirche) einem Thema zugewandt, das in unserer Gesellschaft und damit auch in unserer Kirche große Relevanz hat und vielfach diskutiert wird.

Der Ständige Theologische Ausschuss beteiligt sich an der Diskussion. Er konzentriert sich vor allem auf den zweiten Teil der Hauptvorlage „Familie in der Freiheit des Glaubens verantwortlich gestalten“ und nimmt Familie, Ehe und andere Lebensformen in theologisch-ethischer Perspektive in den Blick. Er tut dies, indem er den Begriff der „Institution“ in den Mittelpunkt des Nachdenkens über „Familien heute“ stellt. Die Hauptvorlage kritisiert zu Recht die Begründung von Ehe und Familie durch eine Theologie der Schöpfungsordnungen. Sie setzt dem eine kriterial-funktionale Definition von Familie entgegen. Diese Definition ist aber aus theologischer Perspektive ebenfalls nicht ausreichend. Dem Ausschuss erscheint eine Begründung von Familie als „Institution“ theologisch weiterführend. Er nutzt die Möglichkeit eines Zwischenberichts zur Landessynode 2013, um dieses Argumentationsmuster in die landeskirchliche Diskussion einzubringen. Eine abschließende Stellungnahme des Ausschusses, die den institutionellen Ansatz weiter konkretisiert, ist für die Landessynode 2014 vorgesehen.

II. Leben in der Institution Familie

Grundsätzlich gilt: Jeder Mensch lebt in (mindestens) einem Familienbezug, weil er Eltern hat. Aufgrund der Natalität des Menschen wird jeder in eine Familie hineingeboren, wobei Familien institutionell unterschiedlich geordnet sein können. Dies gilt in besonderer Weise, wenn man diesen Sachverhalt in historischer Perspektive, nicht zuletzt im Blick auf die Zeitspanne des Alten Testaments, und kulturvergleichend betrachtet. Konkret ist damit ein weites Feld von polygamen Familienformen über die Monogamie bis hin zu hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften oder Alleinerziehenden abgesteckt.

Je nach dem, wie Menschen ihre Ursprungsfamilie erleben und bewerten, versuchen sie im Erwachsenenleben in Zustimmung oder Abgrenzung zu diesem Modell ihre weitere Biographie zu gestalten. Vorgängig ist die Erfahrung, in eine Familie hineingeboren worden zu sein und dann auf der Grundlage dieser Erfahrungen den eigenen Lebensweg zu gestalten, der keine, verschiedene andere oder die jeweils von Kindheit an vertraute Familienform fortführen kann. Vor der eigenen, mehr oder minder freien Gestaltungsmöglichkeit besteht somit die Erfahrung des Aufwachsens und Lebens in einer konkreten Familienform, was der institutionellen Verankerung menschlichen Lebens entspricht.

Seit einigen Jahrzehnten hat Teile des Protestantismus eine stark institutionenkritische Haltung geprägt. Der Ständige Theologische Ausschuss hält demgegenüber den Begriff der „Institution“ für geeignet, eine theologische Klärung für kirchliches Handeln gerade im Hinblick auf Familien heute zu unterstützen. Denn Institutionen helfen, menschlichem Leben Gestalt zu geben und sie entlasten von permanenten Klärungs- und Entscheidungsprozessen.

Indem sie auf geordneten, dauerhaft erwartbaren Rechtsverhältnissen beruhen, bieten sie einen Schutzraum gerade für die schwächeren Mitglieder der Gemeinschaft. Sie sind jedoch – in Analogie zu Jesu Deutung des Sabbatgebots (vgl. Mk. 2, 27) – stets auf ihre Lebensdienlichkeit hin im Spiegel von Kriterien des Menschengerechten zu prüfen und ggf. zu verändern. In diesem Sinn hat Ernst Wolf von der Aufgabe der „gestaltenden Annahme“ von Institutionen gesprochen. Institutionen und die Funktionen, die sie erfüllen, sowie ethische Kriterien, die menschliches Leben fördern sollen, stehen somit keinesfalls in einem Gegensatz, sondern sind wechselseitig aufeinander zu beziehen. Institutionen können durchaus relativiert, dürfen aber nicht vergleichgültigt oder nivelliert werden, vielmehr verändern sie sich und sind im Blick auf ethische Ziele jeweils zu gestalten. Letztlich vollzieht sich menschliches Leben weitgehend im Rahmen von Institutionen, die Erwartungssicherheit und Stabilität der Lebensführung ermöglichen.

III. Generativität und Solidarität

Die Institution „Familie“ ist wesentlich von der Generativität bestimmt. Dies umfasst neben der Generationenfolge auch geschwisterliche und andere (nicht notwendig durch Abstammung, sondern auch rechtlich konstituierte) verwandtschaftliche Beziehungen, nicht jedoch z.B. Freundschaften. In ethischer Hinsicht gründen Familien auf den Werten der verwandtschaftlichen Solidarität (in der Bibel wird dieser Sachverhalt nicht zuletzt durch Genealogien zum Ausdruck gebracht) und der generationenübergreifenden Verlässlichkeit und Verbindlichkeit des Füreinander-Einstehens. Auf diese Weise lernen Menschen von Kindheit an die Bedeutung von Solidargemeinschaften kennen, wodurch insbesondere die Schwächsten geschützt werden. In biblischer Zeit waren dies vorrangig die „Alten“, wie es im Elterngelob des Dekalogs zum Ausdruck kommt, daneben und heute vermehrt Kinder, denen in besonderer Weise die familiäre Fürsorge gilt. Der Wunsch nach einer verlässlichen Solidargemeinschaft „Familie“ ist äußerst stark verbreitet, leider nicht immer Realität. Hier besteht für die evangelische Kirche eine wichtige Aufgabe, Familien bei ihren Solidaraufgaben ggf. zu unterstützen.

IV. Familienpolitik als Gestaltung der Generationengerechtigkeit

Politisch werden Familien durch das deutsche Rechts- und Sozialsystem unterstützt, im Jahr 2010 in Höhe von 125,5 Milliarden Euro, im wesentlichen durch Kindergeld und kinderbegründete Steuervergünstigungen, Rentenbeitragsanrechnungen für Erziehungs- und Pflegezeiten, Elterngeld, Maßnahmen der Sozialversicherung (beitragsfreie Mitversicherung von Kindern) und Realtransfers, wie Tagesbetreuung und Hilfen zur Erziehung. Die Familienpolitik ist wesentlich auf das Wohl der Kinder und zunehmend auf die Unterstützung der alt gewordenen (Groß-)Eltern bezogen, sie stabilisiert somit die Generationenfolge der Gesellschaft. Dies gilt, mit guten Gründen, für alle Kinder und alt gewordenen Menschen, unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Formen familialen Lebens, wobei das Verwandtschaftsprinzip jeweils die Grundlage familienpolitischer Unterstützung bildet. Als weitere gesellschafts-politische Aufgabe stellt sich – über die „klassische“ Familienpolitik hinausgehend – eine angemessene Gestaltung der Generationengerechtigkeit, die den unmittelbaren Verbund von drei Generationen (Kindern und Jugendlichen, den im Arbeitsprozess stehenden Erwachsenen und den Rentnern) so gestaltet, dass keine Generation über Gebühr belastet und ein fairer Ausgleich von Rechten und Pflichten hergestellt wird sowie im Sinn der Nachhaltigkeit die Lebenschancen zukünftiger Generationen sichert. Grundlage hierfür ist eine Generationensolidarität, die lebensweltlich verankert ist und – über die auf Verwandtschaft beruhenden Familienstruktur und -solidarität hinausgehend – durch

Nachbarschaften, Freundschaftsbeziehungen und nicht zuletzt durch kirchengemeindliches Leben gefördert und gestärkt wird.

V. Die Ehe und andere Lebensformen

Die Familienformen sind – in Zustimmung wie in Ablehnung – stark von der Lebensführung der Elterngeneration bestimmt. Auch wenn die – nicht zuletzt von den Kirchen – traditionell als Leitbild angesehene Einheit von Ehe, Elternschaft und Familie auf Grund einer zunehmenden Vielfalt von Lebensformen relativiert worden ist, werden in der bundesdeutschen Gesellschaft die meisten Kinder nach wie vor in eine Kleinfamilie mit Vater, Mutter und einem oder mehreren Kindern hineingeboren. Immer häufiger wird allerdings die Eheschließung nach der Geburt von einem oder mehreren Kindern vorgenommen. Diese Form der Familie basiert auf der Ein-Ehe, wie sie durch die Christentumsgeschichte in unserer Kultur vermittelt und theologisch gewürdigt ist. In Entsprechung zur Treue Gottes mit seinem Volk und als Abbild des Verhältnisses Christi zu seiner Gemeinde (vgl. Eph. 5, insbes. 28ff) ist die auf Dauer angelegte, von gegenseitigem Vertrauen und von Liebe geprägte Ehe das Leitbild für das institutionell geordnete Zusammenleben von Mann und Frau, wie es von den christlichen Kirchen vertreten wird.

Mit einer institutionenkritischen Haltung, die sich in einem rein funktional-kriterialen Familienbegriff äußert, wären aber auch die Polygamie anderer Kulturen (oder auch die Polyandrie) als mögliche Lebensformen anzuerkennen, da wohl auch in diesem Kontext Verantwortung, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit gelebt werden kann. Zumindest lassen sich mit einem rein funktional-kriterialen Ansatz nur schwer Argumente für eine Festlegung auf zwei Personen in der Ehe oder der Lebenspartnerschaft finden. Dies gilt in gewisser Hinsicht auch in biblischer Perspektive, da etwa die Erzeltern u.a. in polygamen Strukturen (vgl. z.B. Jakobs Ehe mit Lea und Rahel, Gen 29f.) durchaus ethisch verantwortlich gelebt haben. Deshalb hat sich der Ständige Theologische Ausschuss auch vorgenommen, diese und weitere Bibelstellen zum Thema Familie (z.B. Mk 3,31-35; Mt 19,1-12; 1. Kor 7 u.a.) intensiver zu behandeln. Dabei wird zu bedenken sein, dass sowohl die in biblischer Zeit wie auch die vor allem im 19. Jahrhundert geprägten Rollenbilder im Blick auf das biblische Gesamtzeugnis (vgl. Gal 3,28) und auf die heutige Lebenswelt in Frage gestellt werden müssen.

Mit der Feststellung der Ehe als Leitbild werden – von den evangelischen Kirchen in Deutschland in erkennbarer Differenz zu anderen christlichen Kirchen – andere Lebensformen wie die eingetragene Lebenspartnerschaft, sofern sie ebenfalls auf Verbindlichkeit, Vertrauen, Liebe und Fürsorge gründen, nicht abgewertet, sondern können ethisch gewürdigt werden.

In der Frage, was dies zukünftig für das kirchliche Handeln in Trauungs- oder Segnungsgottesdiensten für homosexuelle Paare oder für Menschen bedeutet, die (vor allem aus wirtschaftlichen Gründen) eine heterosexuelle Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben wollen, hat sich im Ständigen Theologischen Ausschuss bisher kein Konsens ergeben.

VI. Schutz und Verlässlichkeit in Ehe und Lebenspartnerschaft

Sowohl in ethischer wie in rechtlicher Hinsicht ist es bedeutsam, dass die Ehe und zunehmend auch Lebenspartnerschaften in besonderer Weise dem ökonomisch schwächeren Partner Schutz und Verlässlichkeit gewähren, indem sie Kranken- und Pflege-Versicherungsleistungen sowie höhere Ansprüche als die individuell erworbenen z.B. im

Blick auf die Rente erhalten. So förderte das deutsche Sozialsystem die Ehe im Jahr 2010 in Höhe von 74,9 Milliarden Euro, davon u.a. Hinterbliebenenrenten in Höhe von 38,1 Milliarden Euro, beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten in der Kranken- und in der Pflegeversicherung in Höhe von 13,3 Milliarden Euro und durch das Ehegattensplitting in Höhe von 19,8 Milliarden Euro. Im Sinn der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Angleichung der Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht den besonderen Schutz von Ehe und Familie (vgl. Art. 6(1) GG) tangiere, ist das Urteil zur steuerlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zu verstehen. Politisch erscheint deshalb eine neue Form eines „Familien-“ oder „Partnerschaftssplittings“ möglich. Ethisch zu fordern ist in diesem Zusammenhang, dass die bisherige Rechtsstellung für bereits verheiratete Eheleute auf Grund der gefällten Lebensentscheidungen der Betroffenen nicht verschlechtert werden sollte und dass in Zukunft diejenigen Institutionen des Zusammenlebens, die vergleichbare Solidarpflichten wahrnehmen, in der Form gefördert werden, dass die ökonomisch schwächeren Partner geschützt werden. Unter steuerlicher Perspektive wird der notwendige Schutz der Schwächeren (derzeit vor allem der zumeist nicht oder nur geringfügiger beschäftigten Ehefrauen) durch ein solches Splitting zumindest unterstützt. Mit Blick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt wäre allerdings zu fragen, ob ein Splitting nicht zu sehr dem traditionellen Modell verhaftet bleibt, das Frauen die volle Gleichberechtigung in der Erwerbstätigkeit erschwert.

Ethisch umstritten und rechtlich noch nicht realisiert ist schließlich das volle Adoptionsrecht von eingetragenen Lebenspartnerschaften. Auch hierzu ist die Meinungsbildung im Ständigen Theologischen Ausschuss noch nicht abgeschlossen.

VII. „Gestaltende Annahme“ der Institution Familie

Die „gestaltende Annahme“ der Institution Familie kann nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt als abgeschlossen erklärt werden. Gerade angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse bleibt es eine Aufgabe auch für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre theologisch-ethische Perspektive auf „Familien heute“ zu überprüfen und ihre biblische und kirchliche Tradition mit der Gegenwart ins Gespräch zu bringen. Dann zeigt sich, dass und wie die Institution Familie in ihrer gestaltenden, schützenden und entlastenden Funktion heute Bedeutung hat. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen, zum Teil widerstreitenden Argumente unterschiedlicher Beteiligter nicht nur im Themenjahr „Reformation und Toleranz“ 2013 aufmerksam zu hören und die eigenen Positionen auch selbstkritisch zu hinterfragen. Der Ständige Theologische Ausschuss beteiligt sich weiterhin an dieser Diskussion in der Überzeugung, dass ein theologisches Nachdenken über die Institution Familie eine wichtige Basis für ein kirchliches Handeln mit Familien heute bildet.